

Im Nachgang zur Sitzung des AUS vom 11.3. hatte Herr Nockemann darauf aufmerksam gemacht, dass die dort ausgesprochenen Befreiung von der B-Plan-Festsetzung „Trassenführung der B 7 e“ (mithin Verbot der Überbauung) mit einer Darstellung im Gebietsentwicklungsplan kollidieren könnte. Herr Nockemann bat um Klärung einer möglichen Rechtsunsicherheit für das hier fragliche Bauvorhaben.

Die Verwaltung teilt nunmehr ergänzend zu den Ausführungen der Verwaltungsvorlage mit:

Es ist richtig, dass der Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Arnsberg aus dem Jahr 2001 noch eine Trasse für die B 7 e darstellt. Diese Trasse war zum damaligen Zeitpunkt noch im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) enthalten und wurde somit nachrichtlich in den GEP übernommen.

Der BVWP ist jedoch im Jahr 2004 geändert worden, die Trasse der B 7 e ist, wie ausgeführt, dort nicht mehr enthalten.

Bei der jetzt anstehenden Neufassung des Regionalplans (=“Rechtsnachfolger“ des GEP) durch den nunmehr zuständigen Regionalverband Ruhr (RVR) wird die Trasse der B 7 e daher auch nicht mehr dargestellt.

Da der Regionalplan die Festsetzungen des BVWP nur „nachrichtlich übernimmt“ ist ein förmliches Änderungsverfahren (des Regionalplans) nicht geboten, er hat im hier vorliegenden Zusammenhang nur Hinweisfunktion und wird, wenn auch mit zeitlichem Verzug, ohnehin aktualisiert.

Die in der Vorlage genannten Bauvorhaben werden durch die Baugenehmigung „legalisiert“. Diese entspricht auch den maßgeblichen überörtlichen Planungen. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.